

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

49 (13.12.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 49. Mittwoch den 13. December 1837.

Verordnung.

R.Nro. 27202. Die Unterschriften bei Einnahms- und Ausgab-Decreturen für die Verrechnungen betreffend.

Nach dem Erlass Großh. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 10595. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 19. October d. J. Nro. 1648. zu befehlen geruht, dafür Sorge zu tragen, daß

- a) alle Einnahms- und Ausgab-Decreturen zu mehrerer Sicherheit des Aeraars gegen mögliche Fetzthümer und Gefährde auffer dem Vorstand auch von einem Mitgliede des Collegiums unterzeichnet und
- b) die Rechner, welche Decreturen, bei denen diese Form nicht beobachtet ist, nicht zur Verbesserung dieses Mangels zurücksenden, und Revisoren, welche denselben nicht rügen, mit einer arbiträren Strafe belegt werden sollen.

Dieses wird hierdurch sämmtlichen betreffenden Verrechnungen zur pünctlichen Nachachtung bekannt gemacht. Rastatt den 5. December 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Nro. 26811. Das Maas des Brennholzes betr.

Da die diesseitige Bekanntmachung vom 19. April 1836. Nro. 8610. Anzeigebblatt Nro. 36. wonach alles auf die Märkte gebracht werdende und nicht aus dem Ausland kommende Brennholz eine Länge von vier Schuhen haben muß, dahin irrig ausgesetzt wird, als wenn das übrige zum Handel bestimmte, aber auf die Märkte nicht gebracht werdende Brennholz von geringerer Länge sein dürfe, so wird nachträglich bekannt gemacht, daß nach dem §. 30. des Forstgesetzes alles zum Handel oder Verkehr bestimmte Brennholz eine Länge von vier Schuhen haben müsse, und die Uebertretungen nach dem §. 178. des Forstgesetzes zu rügen seien. Rastatt den 30. November 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Ros.

Nro. 27212. Die Anschaffung von Reißzeugen für die Gewerbschulen betr.

Um eine gute und wohlfeile Reißzeug-Sorte für die Gewerbschulen zu erhalten, hat die Großh. Direktion der politechnischen Schule nicht nur unter den Mechanikern zu Karlsruhe eine Soumission eröffnet, sondern auch zur Vergleichung auswärtige Probe-Reißzeuge kommen lassen.

Als die billigsten und besten wurden diejenigen des Mechanikers Probstler zu Nürnberg (Münzgasse Nro. 1457. S.) erkannt. Derselbe liefert:

ein kleines Reißzeug mit einem Einsagzirkel, Bleirohr und Einsag-Reißfeder für	fl. fr.
ein solches Reißzeug mit Hand-Reißfeder für	3 —
ein größeres Reißzeug mit Zirkel und vier Einsagstücken, nemlich Bleirohr, Feder, Nadel, Einsag- und Verlängerungsstück für	3 40
ein gleiches mit Handreißfeder statt des ohnedieß wenig brauchbaren, und immer besser durch einen Stangenzirkel zu ersetzenden Verlängerungsstückes für	4 6
eine einzelne Handreißfeder für	4 30
	— 40

Die Großh. Ober- und Bezirks-Aemter haben die Vorstände der Gewerbschulen ihres Bezirks auf diese Quelle zum Bezug guter und billiger Reißzeuge aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, jezt und künftig jeweils den Bedarf an Reißzeugen, einzelnen Zirkeln und Reißfedern durch das betreffende Amt anher anzuzeigen, um solchen der Großh. Direktion der politechnischen Schule mittheilen zu können, welche sich bereit erklärt hat, die Bestellungen zu übernehmen und Sorge dafür zu tragen, daß die Sendungen stets den, dortsieits deponirten Mustern entsprechen.

Rastatt den 5. December 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 27245. Die Revision sämtlicher Brückenordnungen betreffend.

In Gemäßheit Erlasses Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 10678.—79. werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises aufgefordert, zum Zweck der Revision sämtlicher Brückenordnungen den Tarif der verschiedenen in ihrem Bezirk von Gemeinden oder Privatpersonen bezogenen Brückengelder nebst Angabe der Berechnungen, auf deren Grund der Tarif bestimmt worden, und unter Anschluß einer Zusammenstellung des durchschnittlichen Ertrags so wie des Aufwands für Erhaltung der Brücke, Erhebung des Brückengeldes u. s. w. von den letzten fünfzehn Jahr berechnet anher vorzulegen.

Rastatt den 5. Dezember 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Kofl.

Nro. 26649. Die Fanggebühren der Gendarmen für Arretirung von Uebertretern der Polizeistunde betreffend.

In Folge Erlasses Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 10. d. Nro. 10318. werden die Großh. Ober- und Bezirks- sowie die Bürgermeisterämter nochmals auf die im Anzeigebblatt vom 19. Oct. v. J. Nro. 84. erschienene diesseitige Bekanntmachung in obigem Betreffe vom 7. Oct. v. J. Nro. 23461. zur genauen Befolgung aufmerksam gemacht.

Rastatt den 28. November 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 27244. Die Vertilgung der Raupennester betreffend.

In Gemäßheit hoher Verfügung Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 10677. werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises aufgefordert, auf den genauen Vollzug der diesseitigen Verfügung vom 2. Sept. i. J. Nro. 19770. (Anzeigebblatt vom 9ten Sept. i. J. Nro. 37.) hinzuwirken, und nöthigen Falls die Anwendung geeigneter Zwangsmaßregeln anzuordnen.

Rastatt den 5. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Kofl.